

I. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

(3 Fragen SC und 4 Fragen MC = gesamt 11 Punkte)*

Frage 1:

Einer der unabänderbaren Verfassungsgrundsätze lautet wie folgt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Welches Prinzip soll hiermit gekennzeichnet werden?

Antwort A: Das Sozialstaatsprinzip.

Antwort B: Das Demokratieprinzip.

Antwort C: Das Rechtsstaatsprinzip.

Antwort D: Das Föderalstaatsprinzip.

Frage 2:

Welche Funktion haben die in unserer Verfassung (dem Grundgesetz) aufgeführten Grundrechte?

Antwort A: Sie bieten in erster Linie einen Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen anderer Bürger.

Antwort B: Sie sind in erster Linie Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen. Sie entfalten aber auch eine Drittwirkung, so dass sie auch Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen anderer Bürger bieten.

Frage 3:

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger, Firmen, Vereine und des „Staats als Fiskus“ untereinander. Streitigkeiten werden vor den Zivilgerichten ausgetragen. Wann werden die Zivilgerichte tätig?

Antwort A: Auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Antwort B: Immer dann, wenn öffentliches Interesse vorliegt.

Antwort C: Nur auf Initiative eines am Rechtsstreit Beteiligten.



*SC bedeutet Single Choice: Nur eine Antwort ist richtig. Sie erhalten für die richtige Antwort einen Punkt. MC bedeutet Multiple Choice: Zwei Antworten sind richtig. Wenn Sie beide richtig ankreuzen, erhalten Sie zwei Punkte. Finden Sie heraus, wo eine Antwort richtig ist und wo zwei Antworten richtig sind.

I. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Frage 1:

Richtig ist Antwort B.

Begründung: Das Demokratieprinzip kennzeichnet eine Herrschaftsform, bei der die Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Diese Herrschaftsform ist durch Art. 20 GG festgelegt und durch Art. 79 Abs. 3 GG unabänderbar.

Die anderen Antworten nennen auch unabänderbare Verfassungsgrundsätze, gehören jedoch nicht zu der Aussage: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Daher sind diese Antworten falsch.

Frage 2:

Richtig ist Antwort B.

Begründung: Vorrangige Aufgabe des Staates ist, die Grundrechte der im Staatsgebiet lebenden Menschen zu schützen und dabei insbesondere deren freie Entfaltung der Persönlichkeit zu garantieren. Insofern hat der Staat sich selbst auferlegt, dass er in diese Rechte nur unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen eingreifen darf. Daher sind die Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen. Die Grundrechte bieten aber auch Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen anderer Bürger. Man sagt, sie entfalten eine Drittwirkung. Aus dieser Erläuterung ergibt sich die richtige Antwort.

Antwort A ist falsch, weil hier die Schutzfunktion gegenüber rechtswidrigen Eingriffen anderer Bürger an die erste Stelle gesetzt ist.

Frage 3:

Richtig ist Antwort C.

Begründung: Im Privatrecht (Zivilrecht) wird davon ausgegangen, dass die Parteien auf der Grundlage des Rechts selbst einvernehmliche Lösungen finden. Wenn keine Einigung erreicht werden kann, werden die Zivilgerichte nur auf Initiative eines am Rechtsstreit Beteiligten tätig, wobei das grundsätzliche Ziel ist, einen Interessenausgleich herzustellen. Die Staatsanwaltschaft ist eine Institution und „öffentliches Interesse“ ein Begriff aus dem öffentlichen Recht.

Daher sind die Antworten A und B falsch.